

2957. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 11./14. November 1944 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 1. März 1939 über die Abänderung der Baulinien der Claridenstraße zwischen Dreikönigstraße und Bleicherweg, in Zürich 2. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. April 1944 veröffentlicht. Einen gegen diese Vorlage eingereichten Rekurs wies der Bezirksrat Zürich mit Beschluß vom 12. Januar 1940 ab; ein Weiterzug des Rekurses an den Regierungsrat unterblieb.

B. Die vorgesehene Baulinienabänderung bildet einen Bestandteil der vom Gemeinderat Zürich am 1. März 1939 beschlossenen Gesamtvorlage über die Abänderung der Bau- und Niveaulinien im Gebiete des Schanzengrabens. Letztinstanzlich hieß der Regierungsrat mit Beschlüssen Nrn. 1942/41, 849 und 3081/42 Rekurse bezüglich der Baulinie der Straße am Schanzengraben bei der Liegenschaft Brunner-Lavaters Erben, der Baulinie am Alpenquai und der nordöstlichen Baulinie der Claridenstraße zwischen Alpenquai und Dreikönigstraße gut. Dem eingangs erwähnten Genehmigungsgesuch der Bausektion I ist zu entnehmen, daß die den regierungsrätlichen Rekursentscheiden entsprechende Bereinigung der Gesamtvorlage noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Anderseits sei aber die baldige Genehmigung der abgeänderten Baulinien der Claridenstraße zwischen Dreikönigstraße und Bleicherweg im Hinblick auf die baupolizeilich unter Bedingungen bereits bewilligte Neuüberbauung der an dieser Teilstrecke befindlichen Liegenschaft Kat.-Nr. 1516 erwünscht.

Der bisherige Baulinienabstand von 9,60 m wird durch die einseitige Zurücksetzung der nordwestlichen Baulinie auf 18 m erweitert. Durch Abschrägungen der Baulinien bei der Einmündung in den Bleicherweg und die Dreikönigstraße wird der Verbesserung der Verkehrsübersicht Rechnung getragen.

Der Genehmigung dieser Teilvorlage, die ohne Einfluß auf die noch bevorstehende Abänderung anderer Teile der Gesamtvorlage ist, steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 1. März 1939 betreffend Abänderung der Baulinien der Claridenstraße zwischen Dreikönigstraße und Bleicherweg, in Zürich 2, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.